

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Verordnung vom 07.01.1834 publ. 11.01.1834

pflichtigen Kinder, welche außerhalb der Schulaht sich aufhalten, Schulgeld an den Lehrer ihres Wohnorts bezahlen müssen, wird aufgehoben.

Diese Bestimmung kommt indeß erst nach dem Abgange der in solchen Kirchspielen jetzt schon angestellten Schullehrer zur Anwendung.

Urkundlich Unserer zc.

5) Cammer = Bekanntmachung vom  
7. Januar, publ. den 11. Januar  
1834.

Wegen der  
Grenzzollstätten.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 5. und 8. der Bekanntmachung der Cammer vom 16. August v. J., betreffend die Einführung von Controlle-Maßregeln für Einrichtung des Gränzzolls und der Accise, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Ein- und Ausfuhr accisbarer Waaren auch über die Gränzzollstätten:

- 1) zu Altenesch, (Amts Berne)
- 2) zu Weserdeich, (Amts Berne)
- 3) zu Dreisielen, (Amts Berne)
- 4) zu Blexen, (Amts Abbehausen)
- 5) zu Burhaversiel, (Amts Burhave)
- 6) zu Fedderwardersiel, (Amts Burhave)
- 7) zu Rüstringersiel, (Amts Sever)
- 8) zu Hengstforde, (Amts Westerstede)